



Zuordnung: Datenschutz	Handlungsanweisung der Direktorin	Gültig ab: 01.05.2017
Umgang mit Personendaten in der freiwilligen ambulanten Kinder- und Jugendhilfe		

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für sämtliche Tätigkeiten im Bereich der freiwilligen ambulanten Kinder- und Jugendhilfe (Schulsozialarbeit, Jugendberatung, Mütter- und Väterberatung, übrige Kinder- und Jugendhilfeleistungen). Im Mittelpunkt steht der **Schutz der Privatsphäre** der betroffenen Kinder und Jugendlichen (Persönlichkeitsrecht, Datenschutz).

1 Allgemeine Grundsätze

In der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe werden viele, meist sensible Personendaten bearbeitet (§ 6a Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz/KJHG). Unter «Bearbeitung» fällt dabei jeglicher Umgang mit diesen Daten, von der Beschaffung bis hin zur Archivierung.

Die Mitarbeitenden der SOD gehen sorgsam mit Personendaten um und achten darauf, dass sie nur Informationen erheben und bearbeiten, die für ihre Aufgabenerfüllung **geeignet** und **erforderlich** sind.

Die erhobenen Daten werden nach den Grundsätzen der korrekten Aktenführung elektronisch im für den jeweiligen Fachbereich vorgesehenen Informationssystem erfasst (z.B. KiSS, e-Case, MVB3). Eine Aufbewahrung in einem anderen elektronischen System ist nicht erlaubt.

Als öffentlich-rechtliche Angestellte der Stadt Zürich unterstehen die Mitarbeitenden der SOD der **Schweigepflicht**.

2 Schweigepflicht und Grundsätze für die Bekanntgabe von Personendaten

Die Mitarbeitenden der SOD sind verpflichtet, verschwiegen mit den Informationen umzugehen, die ihnen im Rahmen ihrer Arbeit zur Kenntnis gelangen. Unter gewissen Voraussetzungen dürfen oder müssen sie ihr Stillschweigen jedoch brechen resp. sind sie zur Datenbekanntgabe berechtigt oder verpflichtet.

2.1 Datenbekanntgabe an Inhabende der elterlichen Sorge

Ist die minderjährige Klientin oder der minderjährige Klient **urteilsfähig** (vgl. Ziff. 2.3), dürfen die Inhabenden der elterlichen Sorge nur mit ihrer oder seiner ausdrücklichen Einwilligung über die Beratung und deren Inhalte informiert werden (Art. 19c Abs. 1 ZGB). Ausnahme: Das Kinde resp. die oder der Jugendliche ist schutzbedürftig und die Inhabenden der elterlichen Sorge sind voraussichtlich bereit und in der Lage, ihrem Kind den notwendigen Schutz zu geben. In diesem Fall müssen sie über die Situation informiert werden, damit sie ihre elterlichen Pflichten wahrnehmen können (Art. 302 Abs. 1 ZGB).



Ist die minderjährige Klientin oder der minderjährige Klient **noch nicht urteilsfähig**, sind die Inhabenden der elterlichen Sorge grundsätzlich immer zu informieren. Ausnahme: Die Information führt zu einer (noch grösseren) Gefährdung des Kindeswohls. Dann dürfen die Eltern nicht einbezogen werden. Stattdessen sind andere Massnahmen in die Wege zu leiten (insbesondere eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde/KESB).

2.2 Datenbekanntgabe an Dritte

Die Bekanntgabe von sensiblen Personendaten an Dritte (z.B. Lehrpersonen, Schulleitungen, Mitarbeitende Betreuung, TeamkollegInnen im Quartierteam) ist grundsätzlich nur mit **ausdrücklicher Einwilligung** des urteilsfähigen Kindes resp. der oder des urteilsfähigen Jugendlichen möglich. Bei fehlender Urteilsfähigkeit ist die Einwilligung der Inhabenden der elterlichen Sorge erforderlich.

Ohne Einwilligung darf Dritten nur dann Auskunft erteilt werden, wenn eine **gesetzliche Grundlage** dies erlaubt (vgl. Ziff. 2.4). Um Auskunft ersuchende Personen bzw. Stellen haben anzugeben, auf welche Gesetzesbestimmung sich ihr Gesuch stützt.

Vermuten die Mitarbeitenden der SOD eine **Gefährdung des Kindeswohls**, sind sie berechtigt, bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten die nötigen Personendaten zu **beschaffen** (§ 6a Abs. 3 KJHG) oder sich mit anderen, im Einzelfall beteiligten Stellen **auszutauschen** (§ 6c KJHG).

2.3 Urteilsfähigkeit und Anforderungen an die Einwilligung

Um eine gültige Einwilligung zur Datenbekanntgabe erteilen zu können, müssen die Kinder oder Jugendlichen **urteilsfähig** sein. Die Fallführung beurteilt die Urteilsfähigkeit **im Einzelfall** und in Bezug auf die **konkrete Situation**. Massgebend sind einerseits die Fähigkeiten und die Reife des Kindes resp. der oder des Jugendlichen und andererseits die Komplexität sowie die Tragweite der Situation. Je gewichtiger die Problemlage, desto höhere Anforderungen müssen an den Entwicklungsstand des Kindes resp. der oder des Jugendlichen gestellt werden. Ist das Kind resp. der oder die Jugendliche **nicht urteilsfähig**, ist die Einwilligung durch die Inhabenden der elterlichen Sorge zu erteilen.

Vor der Einwilligung müssen die Kinder oder Jugendlichen resp. die Inhabenden der elterlichen Sorge über den **Zweck** und den **Inhalt** der Datenbekanntgabe orientiert werden und wissen, wem die Informationen zukommen sollen. Die Einwilligung ist ferner nur gültig, wenn sie **freiwillig** und **ausdrücklich** erfolgt ist. Sie muss in den Akten in geeigneter Form dokumentiert sein und kann von den Betroffenen jederzeit widerrufen werden.

2.4 Gesetzliche Grundlagen für eine Datenbekanntgabe

Je nach Gesetzesbestimmung sind die Mitarbeitenden der SOD berechtigt oder verpflichtet, Personendaten von sich aus oder auf Anfrage bekannt zu geben. Beispiele:



Voraussetzung	Gesetzesbestimmung	Art Verpflichtung/Berechtigung	Adressat/in
Mitarbeitende/r der SOD vermutet eine Gefährdung des Kindeswohls	§ 6c KJHG	Berechtigung zum Austausch	Im Einzelfall involvierte Stellen
Kindeswohlgefährdung, Eltern sind nicht willens oder in der Lage, Situation zu ändern	Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 443 Abs. 2 ZGB	Verpflichtung, Gefährdungsmeldung einzureichen	KESB
KESB macht eine Kindeswohlklärung	Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 448 ZGB	Verpflichtung, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken	KESB resp. von ihr mit der Abklärung beauftragte Personen
Ernsthafte Gefahr einer Selbstgefährdung oder des Begehens eines Verbrechens oder Vergehens	Art. 453 ZGB	Berechtigung, Mitteilung zu machen	KESB
Vorliegen oder Gefahr der Entstehung von suchtbedingten Störungen	Art. 3c BetMG	Berechtigung, Meldung zu machen	Jugendberatung Streetwork (SEB)
Strafbare Handlungen	§ 167 Abs. 1 GOG	Berechtigung zur Anzeige (Vorgehen mit vorgesetzter Stelle absprechen)	Polizei
Jugendstrafrechtliches Verfahren, Abklärung der persönlichen Verhältnisse	Art. 31 JStPO	Verpflichtung Auskunft zu geben	Jugendanwaltschaft
Drohende Gefahr für Leib und Leben	§ 17 Abs. 1 lit. c IDG	Berechtigung zu informieren	Zur Abwendung der Gefahr geeignete Person/Stelle
Laufendes Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren	Jeweiliges Prozessrecht	Verpflichtung zu Aussage (z.B. als Zeuge/Zeugin, aber evtl. Verweigerungsrecht) oder zu Herausgabe von Akten. Entbindung vom Amtsgeheimnis durch Direktorin SOD erforderlich.	Inbesondere Gerichte



2.5 Datenbekanntgabe und Umfang

Bevor die Mitarbeitenden der SOD gestützt auf eine Einwilligung oder auf eine gesetzliche Grundlage (Berechtigung oder Verpflichtung) Daten bekannt geben, nehmen sie zwei Abwägungen vor:

Interessenabwägung

Frage: Sind die Interessen der zu informierenden Person oder Stelle an der Kenntnis der Daten grösser, als die Interessen des Kindes resp. der oder des Jugendlichen an deren Geheimhaltung? Wenn nein, erfolgt keine Datenweitergabe. Wenn ja, folgt die zweite Abwägung.

Verhältnismässigkeitsprüfung

Welche Daten gebe ich in welchem Umfang weiter? Notwendige Fragestellungen: Welche Informationen sind geeignet und erforderlich, damit die zu informierende Person oder Stelle ihre Aufgaben erfüllen kann? Ist deren Bekanntgabe für das Kind resp. die oder den Jugendliche/n zumutbar?

3 Auskunftsrecht über erfasste Personendaten

Den betroffenen urteilsfähigen Kindern oder Jugendlichen bzw. bei fehlender Urteilsfähigkeit den Inhabenden der elterlichen Sorge steht das Recht zu, jederzeit Auskunft über alle sie resp. ihre Kinder betreffenden Daten zu erhalten. Die Auskunft ist auf Verlangen in schriftlicher Form mittels Abgabe von Kopien zu gewähren.

Einschränkungen des Auskunftsrechts sind nur bei überwiegenden entgegenstehenden Interessen möglich und müssen von den Mitarbeitenden der SOD begründet werden. Wenn verlangt, ist die Ablehnung in Form einer anfechtbaren Verfügung mitzuteilen.

Den Inhabenden der elterlichen Sorge darf bei urteilsfähigen Kinder oder Jugendlichen nur mit deren Einverständnis Auskunft erteilt werden.